

## Inhalt

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Änderung des Namens der **Kirchengemeinde Berlin-Alt-Buckow** .....2731

Vereinigung der **Evangelischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz-Passion und Jesus Christus**, beide Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte .....2731

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Drei Berichtigungen in **BORIS und im Geoportal** .....2732, 2733

Der Präsident des Kammergerichts

Ungültigkeitserklärung eines **Siegels** .....2734

Kindergärten Nordost

**Rechtsgeschäftliche Vertretung** .....2734

**Bezirksämter** ..... 2735

**Stellenausschreibungen** ..... 2745

**Gerichte** ..... 2760

**Nicht amtlicher Teil** ..... 2761

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der Druckfassung.

### **Impressum**

Herausgeber:  
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:  
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -  
Fehrbelliner Platz 1  
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: [amtsblatt@lva.berlin.de](mailto:amtsblatt@lva.berlin.de)

Internet/Intranet: <http://amtsblatt.berlin.de>

Druck und Versand:  
IT-Dienstleistungszentrum Berlin  
Berliner Straße 112-115  
10713 Berlin

sowie auf der Beteiligungsplattform:

<http://mein.berlin.de>

bereitgehalten.

Sie haben gemäß § 3 Absatz 2 des Planungssicherstellungsgesetzes darüber hinaus die Möglichkeit, die Unterlagen im Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen, Umwelt- und Naturschutz, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, Carl-Schurz-Straße 2/6 (Rathaus), 13597 Berlin, einzusehen.

Die Unterlagen werden in dem genannten Zeitraum zusätzlich von Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 16.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 16 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der Sprechstunden im Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen, Umwelt- und Naturschutz, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, Raum 260/261, Carl-Schurz-Straße 2/6 (Rathaus), 13597 Berlin, öffentlich ausgelegt.

Fragen zum Verfahren oder zu den Inhalten des **Bebauungsplanentwurfs VIII-B2a-1** können telefonisch unter: 90279-2327/2666 oder per E-Mail an: [stadtplanung@ba-spandau.berlin.de](mailto:stadtplanung@ba-spandau.berlin.de) gestellt werden.

Es gelten die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung und des Berliner Datenschutzgesetzes. Geben Sie eine Stellungnahme ohne Absenderangaben ab, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich Bebauungsplanverfahren“, die mit ausliegt.

## Tempelhof-Schöneberg

---

### **Prüfkriterien für die Beurteilung von Anträgen auf Rückbau, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen in den Erhaltungsgebieten nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (soziale Erhaltungsgebiete) im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin**

Bekanntmachung vom 13. September 2022

Stapl 119

Telefon: 90277-6454 oder 90277-0, intern 9277-6454

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2020 durch Beschluss die Beurteilung von Anträgen auf Rückbau, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen in den sozialen Erhaltungsgebieten des Bezirks Tempelhof-Schöneberg gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) neu festgelegt.

Durch diesen Beschluss wird der Bezirksamtsbeschluss über die „Prüfkriterien für die Umsetzung der sozialen Erhaltungsverordnungen in den Erhaltungsgebieten nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB im Bezirk Tempelhof-Schöneberg“ vom 26. August 2014, Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin Nummer 38 vom 12. September 2014 (ABl. S. 1754) aufgehoben.

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin hat in seiner Sitzung am 13. September 2022 durch Beschluss die Prüfkriterien für die Beurteilung von Anträgen auf Rückbau, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen in den Erhaltungsgebieten nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (soziale

Erhaltungsgebiete) im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin vom 23. Juni 2020, Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin Nummer 29 vom 10. Juli 2020 (ABl. S. 3730) geändert.

Ziel der Erhaltungsverordnung ist es, in deren Geltungsbereichen die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten. Den in einem intakten Gebiet wohnenden Menschen soll der Bestand der Umgebung gesichert und so die Bevölkerungsstruktur in einem bestimmten Ortsteil vor unerwünschten Veränderungen geschützt werden (BVerfG, DVBl. 1987, 465). Daher dürfen geplante Maßnahmen vorhandenen Wohnraum nicht derart verändern, dass er für die im Gebiet ansässige Wohnbevölkerung nicht mehr geeignet ist. Entscheidend sind die Auswirkungen auf den Bestand, die Größe und die Ausstattung des vorhandenen Wohnraums. Der Genehmigungspflicht unterliegen sowohl bewohnte als auch leerstehende Wohnungen.

Für folgende Maßnahmen, die den zeitgemäßen Ausstattungsstandard wesentlich überschreiten oder eine Nutzungsänderung darstellen, soll grundsätzlich **keine erhaltungsrechtliche Genehmigung beziehungsweise erhaltungsrechtliche Zustimmung** im Baugenehmigungsverfahren erteilt werden:

1. Rückbau von baulichen Anlagen, die ganz oder teilweise Wohnzwecken zu dienen bestimmt sind.
2. Nutzungsänderungen von Wohnen in Gewerbe.
3. Einbau beziehungsweise Anbau von Aufzügen und Fassadengleitern, sofern keine bauordnungsrechtliche Aufzugspflicht besteht oder im Einzelfall dargelegt werden kann, dass keine Gefährdung des Erhaltungsziels eintritt.
4. Errichtung von Balkonen, Loggien, Terrassen und Wintergärten.
5. Nicht erforderliche Grundrissänderungen. Erforderliche Grundrissveränderungen, zum Beispiel zum erstmaligen Einbau eines voll ausgestatteten Bades, sind auf ein Minimum zu beschränken und vorhandene Stränge zu berücksichtigen. Als nicht erforderliche Grundrissänderungen zählen insbesondere solche, die eine Veränderung der ursprünglichen Zimmeranzahl oder eine Veränderung der Wohnfläche, Verlegung und Neubau von Kammern, Schaffung von Wohnküchen und Veränderungen von bereits voll ausgestatteten Bädern (ein WC, ein Handwaschbecken in Einzelausführung, eine Badewanne oder Dusche sowie Wand- und Bodenverfließung sind bereits vorhanden) beinhalten.
6. Wohnungsteilungen, Wohnungszusammenlegungen sowie die Errichtung neuen Wohnraums unter Einbeziehung von Bestandswohnungen (zum Beispiel Dachgeschoss-Maisonette-Einheit).
7. Einbau eines zweiten Bades, einer zweiten Dusche/Wanne oder eines zweiten WCs. Ausnahmen sind im Einzelfall dann zulässig, wenn die Wohnung mindestens vier Wohnräume aufweist und sich die Anzahl der Wohnräume durch den Einbau nicht verändert.
8. Maßnahmen zur Energieeinsparung, die über die Anpassung an die baulichen oder anlagentechnischen Mindestanforderungen des Gebäudeenergiegesetzes oder der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), die zuletzt durch Artikel 257 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wenn diese nach § 111 Absatz 1 des Gebäudeenergiegesetzes weiter anzuwenden ist, hinausgehen.
9. Änderungen baulicher Anlagen, die den zeitgemäßen Ausstattungsstandard durchschnittlicher Wohnungen überschreiten. Hierzu gehören insbesondere:
  - Vergrößerungen bestehender Balkone, Loggien, Terrassen und Wintergärten
  - Einbau einer Fußbodenheizung
  - Einbau eines Kamins
  - Panoramafenster/bodentiefe Fenster
  - Gegensprechanlage mit Videoübertragung
  - repräsentative Eingangsbereiche und Treppenhäuser

- sowie weitere bauliche, wohnwerterhöhende Ausstattungsmerkmale, die unter anderem im Berliner Mietspiegel enthalten sind.
10. Sonstige bauliche Maßnahmen die aufgrund der Vorbildwirkung geeignet sind, Entwicklungen in Gang zu setzen, die tendenziell eine überdurchschnittlich hohe Verdrängungsgefahr für die im Erhaltungsgebiet vorhandene Wohnbevölkerung nach sich ziehen.

Die Durchführung ungenehmigter Baumaßnahmen (Änderung der baulichen Anlage, Rückbau) stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 213 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 30 000 Euro geahndet werden kann.

**Tempelhof-Schöneberg**

**Grundstücksnummerierungen**

Bekanntmachung vom 23. September 2022

VermG 324

Telefon: 90277-6716 oder 90277-0, intern 9277-6716

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Facility Management, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, hat für die nachstehend aufgeführten Grundstücke Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

<b>Straßen</b>	<b>Grundstücksnummern alt (bisher)</b>	<b>Grundstücksnummern neu</b>
<b>Ortsteil Lichtenrade</b>		
Bornhagenweg	41, 41 A, 41 B, 41 C, 41 D, 43, 57, 57 A, 57 B, 57 C	41, 41 A, 41 B, 41 C, 41 D, 43, 43 A, 57, 57 A, 57 B, 57 C
Im Domstift Pechsteinstraße	45 60, 62, 64, 66, 68, 70, 72, 74, 76, 78, 80, 80 A, 80 B, 80 C, 80 D, 80 E	45 60, 62, 64, 64 A, 64 B, 66, 68, 70, 72, 74, 76, 78, 80, 80 A, 80 B, 80 C, 80 D, 80 E
Bernauer Straße	-	104
Potsdamer Straße	28	-
Humboldtstraße	12	12, 12 A
<b>Ortsteil Mariendorf</b>		
Hochfeilerweg	18	18, 18 A

Die Nummerierungsunterlagen können beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, Zimmer 4023, IV. Etage, John-F.-Kennedy-Platz, 10825 Berlin, eingesehen werden.

**Treptow-Köpenick**

**Einziehung von Straßenland und Widmung als öffentliche Grün- und Erholungsanlage**

Bekanntmachung vom 26. September 2022

TiefGrün GSO 3

Telefon: 90297-5547 oder 90297-0, intern 9297-5547

Durch das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Straßen, Grünflächen und Umwelt, Straßen- und Grünflächenamt, wird folgende Allgemeinverfügung erlassen: